

Eckpunkte für die Überarbeitung der Brandenburger Alleenkonzeption

Vorbemerkung

Mit Ablehnung der Volksinitiative „Rettet Brandenburgs Alleen!“ im November 2010 hat der Landtag Brandenburg die Landesregierung beauftragt, die Alleenkonzeption im Jahr 2011 zu evaluieren, und in diesem Zusammenhang verschiedene Prüfaufträge erteilt. Die Schutzgemeinschaft Brandenburger Alleen legt hiermit Eckpunkte vor, die die anzustrebenden Inhalte einer überarbeiteten Alleenkonzeption wiedergeben.

Hauptkritikpunkt an der Alleenkonzeption von 2007 war die Deckelung der Nachpflanzungen auf 30 km Alleen (entsprechend 5.000 Bäume) pro Jahr, was angesichts höherer Fällzahlen zu einer drastischen Bestandsminderung der Alleen an Bundes- und Landesstraßen führen würde. In diesem Punkt widerspricht die Konzeption der gültigen Rechtslage, die vorschreibt, Bestandsminderungen auszugleichen und Nachpflanzungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang vorzunehmen. Unsere Eckpunkte beinhalten deshalb die Nachpflanzung im Umfang von mindestens 1:1.

Die Schutzgemeinschaft muss aber auch zur Kenntnis nehmen, dass sich der Landtag mit der Ablehnung der Volksinitiative trotz der offensichtlichen Rechtslage gegen eine Nachpflanzung 1:1 ausgesprochen hat. Deshalb sei rein vorsorglich angemerkt, dass sich alle anderen Punkte dennoch in voller Übereinstimmung mit dem Beschluss des Landtages befinden. Dort ist ausdrücklich von der Pflanzung „zusätzlicher“ Alleebäume die Rede. Gemeint ist damit die Pflanzung über die 5.000 in der alten Alleenkonzeption vorgesehenen Bäume hinaus. Nach Auffassung der Schutzgemeinschaft kann sich das „zusätzlich“ dagegen nur auf Pflanzungen über das Verhältnis 1:1 beziehen, da diese ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind.

Angemerkt sei noch, dass diese umstrittene Regelung der alten Konzeption einer Evaluierung nicht zugänglich ist, weil eine Deckelung der Nachpflanzungen bislang nicht erforderlich war. Im Jahr 2007 (in dem die Konzeption beschlossen wurde) wurden 5.048 Bäume gefällt, aber über 7.000 gepflanzt, also die Konzeption noch nicht umgesetzt. In den Jahren 2008 und 2009 lag die Zahl der Pflanzungen bei 5.157 bzw. 5.800. Da aber in beiden Jahren deutlich weniger als 5.000 Bäume gefällt wurden, wurde das Nachpflanzverhältnis 1:1 sogar übertroffen. Der Konfliktfall, dass (nach alter Konzeption) weniger Bäume nachgepflanzt wurden als gefällt ist also (bis 2009) gar nicht eingetreten. Die zu erwartenden Auswirkungen können nach wie vor nur nach den in der Alleenkonzeption getroffenen Prognosen beurteilt werden. Diese sagen für die nächsten Jahre eine drastische Erhöhung der Fällzahlen und damit verbunden einen Rückgang des Alleenbestandes voraus.

Die Eckpunkte

Nachpflanzzahlen

Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden, werden zeitnah (spätestens nach einem Jahr) im Verhältnis 1:1 ersetzt.

Für Bäume, die im Rahmen von Baumaßnahmen gefällt werden, gelten die Nachpflanzverhältnisse gemäß Eingriffsregelung.

Nutzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei Investitionsvorhaben des Landes sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt dazu genutzt werden, zusätzliche Alleebäume zu pflanzen. Dies betrifft in erster Linie den Ausgleich von Baumfällungen. Dafür vorgesehene Baumpflanzungen sollen zukünftig vorrangig in Alleen erfolgen. Weiterhin können Eingriffe ins Landschaftsbild teilweise durch Alleenpflanzungen ausgeglichen werden. Andere Eingriffe können nicht durch Baumpflanzungen ausgeglichen werden.

Maßnahmepool Alleen

Es wird – analog zu Flächenpools – ein Maßnahmepool Alleen gegründet, der Alleenspflanzungen zentral plant und Investoren als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anbietet. Zu prüfen ist, ob dieser Maßnahmepool direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen angesiedelt wird oder separat zu führen ist, etwa beim Naturschutzfonds. Die Maßnahmen sollen gezielt auch Kommunen angeboten werden.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Entsprechend Landtagsbeschluss sind zu prüfen: Zweckbindung von Versicherungsgeldern für Baumschäden, Erhöhung der Zuweisung für die Unterhaltungskosten an Bundesstraßen für Alleen, Möglichkeiten der Nutzung von EU-Förderrichtlinien ab 2014.

Straßenkategorien

Die Konzeption gilt für Bundes- und Landesstraßen. Für den Fall, dass Nachpflanzorte knapp werden, soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, Ersatzpflanzungen an Kreis- und Gemeindestraßen durchzuführen, soweit die jeweiligen Straßenbaulastträger einverstanden sind. Falls nötig, sind dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Art der Nachpflanzung

Neben der Pflanzung neuer Alleenstrecken ist auch eine Lückenbepflanzung in der bisherigen Reihe zulässig, sofern die vorhandene Allee noch eine längere Lebensdauer aufweist. Die Fällung von noch standfesten Altbäumen mit dem Ziel, Platz für Nachpflanzungen zu schaffen, ist nicht zulässig. In weitgehend aufgelösten Alleen kann nachgepflanzt werden, wenn die Restbäume stehen bleiben.

An schwach befahrenen Landesstraßen kann der Pflanzabstand von 4,50 Meter unterschritten werden (wie in Mecklenburg-Vorpommern). Alleen im Wald sollen gepflanzt werden, wenn Standort und umgebender Bewuchs dies ermöglichen.

Streusalz

Der Einsatz von Tausalz in Alleen ist grundsätzlich zu verbieten. Der Winterdienst ist dort durch die ausschließliche Räumung oder andere Streumitteln zu gewährleisten. Der Einsatz von Tausalz soll sich auf gefährliche Stellen (z.B. Kreuzungen) und Situationen (z.B. Blitzeis) beschränken. Alleebegleitende Radwege werden nicht mit Tausalz gestreut. Die Mitarbeiter der Straßenmeistereien werden im Umgang mit Tausalz geschult. „Präventives Streuen“ bei trockenem Frost ist abzulehnen.

Baumpflege

Fachstandards für die Baumpflege werden sowohl für eigene Mitarbeiter als auch für beauftragte Firmen verbindlich eingeführt. Bei unsachgemäßer Behandlung und Beschädigung von Bäumen durch beauftragte Firmen wird konsequent Schadensersatz geltend gemacht. Für die Mitarbeiter der Straßenmeistereien und sonstiges Landespersonal werden Schulungen durchgeführt.

Dokumentation

Jährlich werden in einem Alleenbericht für Bundes- und Landesstraßen veröffentlicht:

- die Zahl der gefälltten Alleebäume
- die Zahl der dabei entstandenen Nachpflanzverpflichtungen für Alleebäume
- die Zahl der tatsächlich gepflanzten Alleebäume
- die Menge des eingesetzten Tausalzes.

Die Angaben erfolgen landesweit und für die einzelnen Landkreise.

Umsetzung

Die notwendigen Verfahrensregelungen werden in einem gemeinsamen Erlass von MIL und MUGV festgeschrieben.